

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Was	Details	Erläuterung
<p>Bei Tätigkeit mit Biostoffen:</p> <p>Pflichtvorsorge Erstuntersuchung</p> <p>Bemerkung: Teilnahme an Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung. Vom Beschäftigten können die <u>Untersuchungsinhalte</u> abgelehnt werden. Dann erfolgt die Pflichtvorsorge als <u>Beratungsgespräch</u>.</p> <p>erste Nachuntersuchung</p> <p>folgende Nachuntersuchungen</p> <p>fakultative Nachuntersuchungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vor <u>erstmaliger</u> Aufnahme der Tätigkeit als Zahnarzthelferin/Zahnmedizinische Fachangestellte oder Assistenzarzt im Berufsleben • Auszubildende/Auszubildender <ul style="list-style-type: none"> • nach 12 Monaten • im Abstand von 36 Monaten • bei Infektionsverdacht • bei vermutetem Zusammenhang Erkrankung/Arbeitsplatz • falls bei einer Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt ist 	<ul style="list-style-type: none"> • nach BioStoffV und ArbMedVV • durch einen Arbeitsmediziner / Betriebsmediziner • Führung einer Vorsorgekartei beim Arbeitgeber • Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen • Kosten trägt der Arbeitgeber
<p>Immunisierungspflichtangebot</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis B <p>zusätzlich in Praxen mit regelmäßiger Behandlung von Kindern <u>und</u> unvollständigem Immunstatus der Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mumps/Röteln • Pertussis • Varizellen <p>Masernschutzgesetz 03-2020 Für Mitarbeitende, die schon länger beschäftigt sind, endet die Frist am 31. Juli 2021.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung über Immunisierungsmöglichkeit • Dokumentation der angebotenen Impfung • Kosten der Impfung trägt der Arbeitgeber • nach Grundimmunisierung serologische Kontrolle des Antikörper-Titers (Hep. B) Anti-HBs • keine „Auffrischimpfungen“ bei ausreichendem Antikörper-Titer (sächsische Impfempfehlung E 1, 2016) lebenslang <p>Medizinisches Praxispersonal, das ab dem 1. März 2020 eingestellt wird, muss einen ausreichenden Impfschutz gemäß der STIKO-Empfehlungen beziehungsweise eine Immunität gegen Masern nachweisen.</p>
<p>Untersuchungen nach §§ 32-46 JArbSchG</p>	<p>siehe Kapitel Jugendarbeitsschutz</p>	<p>siehe Kapitel Jugendarbeitsschutz</p>
<p>Bei Tätigkeit mit Hautgefährdung/ Feuchtarbeit:</p> <p>Pflichtuntersuchung</p> <p>Angebot einer Untersuchung</p>	<p>bei regelmäßiger Tätigkeit > 4 Std./ Tag</p> <p>bei regelmäßiger Tätigkeit von 2 bis 4 Std./ Tag</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach GefStoffV und ArbMedVV • Kosten trägt der Arbeitgeber
<p>Immunisierungsmöglichkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis A • Influenza 	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend sächsischer Impfempfehlung E 1 • Kosten trägt nicht der Arbeitgeber
<p>Meldepflichtige Erkrankungen nach §6 IfSG</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Meldung an Gesundheitsamt bzw. Überweisung an den behandelnden Arzt (keine Pflicht!)

Eine aktuelle Übersicht der zur arbeitsmedizinischen Vorsorge befugten Ärzte finden Sie auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer unter:

<http://www.slaek.de/de/01/03Empfehlungen/arbeitsmediziner.php>